Landratsamt Coburg

Landratsamt Coburg · Postfach 23 54 · 96412 Coburg

Milchwerke Oberfranken West eG Herr Direktor Ludwig Weiß Sulzdorfer Straße 7 96484 Meeder







Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG), Hier: Wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage auf den FlurNrn. 233/1 und 224 (Teilfläche) der Gemarkung Wiesenfeld b. Coburg;

Anlagen:

- 1 Abkürzungsverzeichnis
- 1 Zahlschein
- 1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Coburg erlässt folgenden

Bescheid:

1. Den Milchwerken Oberfranken West eG wird die wesentliche Änderung ihrer Anlage (Neubau einer KWK Anlage, Ergänzung und Erneuerung von betrieblichen Anlagenteilen, Errichtung Lkw Stellfläche) immissionsschutzrechtlich genehmigt.

2. Planunterlagen

Die beigefügten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes vom 27.12.2018 versehenen Planunterlagen sind Teil dieses Bescheides:

- Formblatt Antrag auf wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer genehmigungsbedürftigen Anlage
- Amtlicher Lageplan M 1:2000 und 1:1000
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- Baubeschreibung der Maßnahmen
- Begründung zum Vereinfachten Verfahren
- Antrag auf Vorzeitigen Baubeginn
- Lageplan E1 M 1:500 mit Eintragung der Einzelmaßnahmen

Coburg, 27.12.2018

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Bitte bei Antwort angeben

Unser Zeichen: 822-10-824 Nr.57

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Richter

Unsere Kontaktdaten

E-Mail:

Jan.Richter @landkreis-coburg.de

Telefon 09561 514- 337
Telefax 09561 514-89 337
Raum Nr. 237

Landratsamt Coburg

Lauterer Straße 60 96450 Coburg Telefon 09561 514-0 Telefax 09561 514-400



Busverbindungen

SÜC Linie 1a, 2 OVF Linie 8318

Öffnungszeiten

Mo., Di. 07:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 16:00 Uhr Mi. 07:30 – 12:00 Uhr Do. 07:30 – 12:00 Uhr 13:30 – 17:30 Uhr Fr. 07:30 – 12:00 Uhr

Kfz-Zulassung mittags durchgehend geöffnet!

Terminvereinbarung gerne auch außerhalb der Öffnungszeiten!

Internet

landratsamt@landkreis-coburg.de www.landkreis-coburg.de www.region-coburg.de

Bankverbindung

Sparkasse Coburg-Lichtenfels 51 326 (BLZ 783 500 00) IBAN: DE30 7835 0000 0000 0513 26 SWIFT-BIC: BYLADEM1COB

- Baubeschreibung KWK Anlage, BHKW
- Allgemeine Angaben KWK-Anlage, BHKW
- Beschreibung Standort und Umgebung
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung
- Gehandhabte Stoffe
- Luftreinhaltung
- Lärm und Erschütterungsschutz
- Anlagensicherheit
- Abfälle (einschließlich anlagenspezifischer Abwässer)
- Wärmenutzung
- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Betriebseinstellung
- Arbeitsschutz
- Wasser
- Anlagen 1-14
- Baubeschreibung LKW-Stellfläche
- Antrag auf Verzicht der Einholung eines Betreibergutachtens bezüglich des LKW-Verkehrs
- Baubeschreibung Hangabgrabung
- Formular Abgrabungserlaubnis
- Plan E2 M 1:500 mit Eintragung der Abgrabung
- Baubeschreibung zu Silos, Prozesswasserdesinfektion, Abwasserpuffertank, Ergänzung Abwasseraufbereitung, Errichtung Noteinspeisung
- Technische Daten Silos (Salzsilo, NaOH Silo, Salpetersäure Silo)
- Beschreibungen CIP Tank
- Betriebsanleitung ASiRAL DouSept Pure Chlordioxidanlage
- Daten zur ASiRAL DouSept Pure Chlordioxidanlage (Funktionelle Beschreibung, Lage, Aufstellungsplan, Produktinformation, Sicherheitsdatenblatt, EG-Konformitätserklärung)
- Ffe solutions Abwasserspeicher, Grundriss, Ansicht
- Prozessbeschreibung Abwasseraufbereitungsanlage
- Grundriss Abwasseraufbereitungsanlage
- Verfahrensschema Abwasseraufbereitungsanlage
- Bauteilbeschreibung Anlagentechnik Abwasserbehandlung
- Angebot Trafo SÜC Energie und H2O GmbH
- Grundriss Traforaum mit Einrichtung
- Grundrisse, Ansichten, Schnitte Trafostation BEK 300-600
- Prüfbericht P 7080-1 Erstprüfung des Beschichtungssystems
- Prüfbericht 12/0873/LA-K, Nachweis Dichtigkeit nach DAfStb-Richtlinie
- Allgem. Bauaufs. Prüfzeugnis, P 7803/12-390
- ABB Prüfbereich, Konformitätserklärung
- Scheidt Werkprüfzeugnis Nr. 3/2012
- Nachgereichte Unterlagen: Anlagen und Verfahrensbeschreibung und gehandhabte Stoffe

3. Inhalts- und Nebenbestimmungen

3.1. Baurecht

- 3.1.1. Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Landratsamt Coburg unverzüglich anzuzeigen. Die Aufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten ist mind. eine Woche vorher dem Landratsamt Coburg anzuzeigen.
- 3.1.2. Sollte es der Kriterienkatalog erfordern, ist bei den Gebäuden, Behältern und dem Kamin eine Bescheinigung des Standsicherheitsnachweises durch einen SV-Bau Standsicherheit vorzulegen. Der Kriterienkatalog ist mit der Baubeginnsanzeige vorzulegen.
- 3.1.3. Der Standsicherheitsnachweis kann auch durch eine geprüfte Typenstatik erbracht werden.
- 3.1.4. Das Bauvorhaben löst gem. Art. 47 BayBO i.V.m. der GaStellV die Verpflichtung zur Schaffung von 1 Kfz-Stellplatz aus. Dieser ist zusammen mit den bestehenden und bisher erforderlichen Stellplätzen des Bauvorhabens auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Insgesamt wird die erf. Stellplätze gem. der Berechnung des Architekten Gick und Seiler auf 263 Stellplätze festgelegt.
- 3.1.5. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung der baulichen Anlage ist mind. 2 Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

3.2. Wasserrecht

Lkw Abstellfläche

- 3.2.1. Die Lkw-Abstellfläche ist zu befestigen und das anfallende Niederschlagswasser abzuleiten und zu reinigen.
- 3.2.2. Es sind geeignete Fugenabdichtungen (z.B. Fugenbänder oder –bleche) zu verwenden.

Kraft-Wärme Kopplungsanlage

- 3.2.3. Mindestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme sind dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Wasserrecht, Nachweise und ein Gutachten eines Sachverständigen entsprechend § 41 Abs. 2 AwSV für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vorzulegen: Lager- und Abfüllanlagen für Frisch- und Altöl. Auflagen hierfür bleiben vorbehalten.
- 3.2.4. Neben der allgemeinen Pflicht zum Vorhalten von Betriebsanweisung oder Merkblatt (§ 44 AwSV) ist insbesondere eine Betriebsanweisung für den Betrieb des verschließbaren Gullys am Abfüllplatz für Frisch- und Altöl vorzuhalten.

Hinweise

Für die Anlagen zum Umgang mit Altöl wird auf die Regelungen zum § 45 AwSV über die Fachbetriebspflicht hingewiesen.

Für die Anlagen zum Umgang mit Altöl wird ferner auf die Regelungen zum § 46 AwSV über die Prüfpflicht und die in Anlage 5 der AWsV geregelten Prüfzeitpunkte und – intervalle hingewiesen.

Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Pflicht zur Führung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) und das Vorhalten von Betriebsanweisungen oder Merkblatt (§ 44 AwSV).

Ergänzung und Erneuerung von betr. Anlagenteilen

- 3.2.5. In einer Betriebsanweisung nach § 44 AwSV ist zu regeln, wie die Abteilung der wassergefährdenden Stoffe im betrieblichen Abwassersystem erkannt und kontrolliert werden kann, wie schnell und bei welchen Konzentrationen dies erfolgen muss und ob die Stoffe getrennt vom Abwasser zurückzuhalten sind oder in eine Abwasseranlage eingeleitet werden dürfen.
- 3.2.6. Der Ablauf der als Auffangwanne ausgestalteten Aufstellfläche der CIP-Anlagentanks ist verschließbar auszugestalten.
- 3.2.7. Das betriebliche Abwassersystem, in dem wassergefährdende Stoffe anfallen können, ist (auch zukünftig) alle 5 Jahre wiederkehrend auf die Einhaltung der Anforderung der Flüssigkeitsundurchlässigkeit zu prüfen. Die Kreisverwaltungsbehörde kann die Vorlage der Prüfunterlagen verlangen.

Hinweise

Für die Aufstellfläche des mehrstöckigen CIP-Anlagentanks in Form einer Beton-Auffangwanne wird das Aufbringen einer geeigneten Beschichtung empfohlen.

Für Anlagen zum Herstellen einer Chlordioxidlösung besteht die Pflicht vor Inbetriebnahme bzw. nach einer wesentlichen Änderung einen Sachverständigen nach AwSV zur Prüfung zu beauftragen (§ 46 AwSV). Gleiches gilt für die Lagerung der Ausgangskomponenten und des Permeats im gleichen Raum.

Es wird dringend empfohlen die Ausführung des Abfüllplatzes zur Befüllung der Lagerbehälter für Spaltmittel und Natronlauge zur Abwasseraufbereitung vor Baubeginn planlich darzustellen und mit dem Landratsamt Coburg, Fachbereich Wasserrecht, abzustimmen.

Für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt die Pflicht zur Führung einer Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) und das Vorhalten von Betriebsanweisungen oder Merkblatt (§44 AwSV).

3.3. Brandschutz

3.3.1. Im Bereich des Bühneneinbaues im Bestandgebäude ist der Brandschutznachweis anzupassen und durch einen SV-Bau zu bescheinigen bzw. von der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen. Für die weiteren neuen Gebäude ist mit der Anzeige

- des Baubeginns die Erklärung des Erstellers über die Brandschutznachweiserstellung vorzulegen.
- 3.3.2. Das angekündigte Brandschutzkonzept ist vor Inbetriebnahme dem Landratsamt Coburg zur Prüfung vorzulegen.

3.4. Immissionsschutz

- 3.4.1. Anfallende Abgase sind über Kamine in den freien Luftstrom abzuführen. Die Kaminhöhe muss mindestens 19,8 m über Grund betragen. Kamine dürfen nicht überdacht sein. Zum Schutz gegen Regeneinfall können z.B. Deflektoren aufgebracht werden.
- 3.4.2. Für den geplanten Otto-Gas-Motor sind folgende Emissionsbegrenzungen bezüglich der Emissionen luftverunreinigender Stoffe einzuhalten:

NOx angegeben als NO2 0,50 g/m³
CO 0,30 g/m³
SOx angegeben als SO2 8,9 mg/m³
(Anforderung der Nr. 5.4.1.2.3 der TA Luft umgerechnet auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 5%)
Fomaldehyd 20 mg/m³

- 3.4.3. Die Emissionswerte beziehen sich auf trockenes Abgas im Normzustand (273,15 K/1.013 mbar) bei einem Volumengehalt von 5 % Sauerstoff.
- 3.4.4. Die Möglichkeiten, die Emissionen an organischen Stoffen durch motorische und andere dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen weiter zu vermindern, sind auszuschöpfen.
- 3.4.5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate, spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ist die Einhaltung der unter und genannten Emissionsgrenzwerte. Die Messungen sind von einem nach § 26 BImSchG zugelassenen Messinstitut durchzuführen.
- 3.4.6. Die Emissionsmessung ist in einem dreijährigen Turnus zu wiederholen.
- 3.4.7. Die Messungen sind nach den Nrn. 5.3.2.2, 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen und auszuwerten. Die Messplanung soll der Richtlinie VDI 4200 und der Richtlinie VDI 2448 Blatt 1 entsprechen. Die Probenahme soll der Richtlinie VDI 4200 entsprechen. Die Dokumentation der Messdaten hat hinsichtlich der allgemeinen Angaben, Beschreibung der Probenahmestellen, der Mess- und Analyseverfahren/Geräte, Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung während der Messung sowie der Zusammenstellung der Messergebnisse und Beurteilung entsprechend dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 zu erfolgen.
- 3.4.8. Die Termine der Emissionsmessung und die Auswahl der zu untersuchenden Prozesse sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.
- 3.4.9. Die Messberichte sind der Genehmigungsbehörde unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen.

- 3.4.10. Für die Durchführung der in der Auflage 3 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 26 BlmSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze festzulegen. Hierbei sind die Empfehlungen der Richtlinie VDI 4200 und Anforderungen der VDI-Richtlinie 2066 zu beachten.
- 3.4.11. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird.
- 3.4.12. Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, aus dem die Betriebszeiten sowie Störungen im Betriebsablauf hervorgehen.
- 3.4.13. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm)" vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) einzuhalten.
- 3.4.14. Die Gesamtbelastung, die durch die Vorbelastung von sämtlichen Anlagen auf dem Betriebsgelände und durch die Zusatzbelastung von der neuerrichteten Anlage hervorgerufen wird, darf folgende Immissionsrichtwerte an den westlich des Betriebsgelände liegenden Wohnhäusern im Dorfgebiet nicht überschreiten: tagsüber 60dB(A), nachts 45dB(A).
- 3.4.15. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden, sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Als Bezugszeitraum für die Nachtzeit gilt die lauteste volle Stunde in der Zeit von 22.00 Uhr 6.00 Uhr.
- 3.4.16. Der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet.
- 3.4.17. Der Immissionsrichtwert für die Tagzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreitet.
- 3.4.18. Sämtliche lärmintensive Arbeiten, ausgenommen Be- und Entladetätigkeiten, sind nur im Betriebsgebäude bei geschlossenen Fenstern, Türen oder Toren zulässig.
- 3.4.19. Lärmrelevante Zu- und Abluftöffnungen sind mit ausreichend dimensionierten Schalldämpfern auszurüsten.
- 3.4.20. Lärmerzeugende Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutz- und Schwingungsisolierungstechnik entsprechend auszuführen und zu warten.
- 3.4.21. Körperschallabstrahlende Anlagen und Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente oder durch lückenlos durchgehende Trennfugen von luftschallabstrahlenden Gebäude- und Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.4.22. Die Beleuchtungsanlage auch innerhalb der Hallen ist dem Stand der Lichttechnik entsprechend zu errichten und zu betreiben. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass sich durch die Auswahl geeigneter Leuchten die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt.
- 3.4.23. Anfallende Wärme ist innerbetrieblich soweit möglich zu Heiz-, Vorwärm- oder Trocknungszwecken zu verwenden.

3.4.24. Die anfallenden Abfälle sind entsprechend der gültigen Abfallgesetze zu verwerten oder zu entsorgen.

4. Kostenentscheidung

Der Antragsteller, die Milchwerke Oberfranken West eG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Kosten belaufen sich auf 24.145,09 €.

I.

Verfahrensablauf

Die Milchwerke Oberfranken West eG planen die Errichtung einer Kraft-Wärme-Kopplungsanlage mit BHKW in einem neu zu errichtenden Gebäude. Zusätzlich sollen mehrere kleinere Änderungen wie eine zusätzliche LKW Stellfläche und neue Silo sowie ein Abwassertank errichtet werden. Einen entsprechenden Antrag vom 11.01.2018 wurde dem Landratsamt Coburg vorgelegt. Eine Erhöhung der verarbeiteten Milchmenge erfolgt nicht, auch die Anzahl der an und abfahrenden Fahrzeuge bleibt unverändert.

Als Träger öffentlicher Belange wurden im bisherigen Verfahren beteiligt:

- Technischer Immissionsschutz
- Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
- Wasserwirtschaftsamt Kronach
- Bauamt Coburg
- Gemeinde Meeder
- Stadt Coburg Bauverwaltungs- und Umweltamt

Vor allem im Bereich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wurden weitere Angaben mit Schreiben vom 20.03.2018 nachgefordert. Dazu wurde am 26.04.2018 ein gemeinsamer Termin der beteiligten Stellen am Landratsamt Coburg abgehalten. Weitere Unterlagen wurden am 20.06.2018 und dem 22.11.2018 nachgereicht.

Auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Verfahrens wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG verzichtet.

II.

Das Landratsamt Coburg ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 1 Abs.1 c BaylmSchG und Art. 3 Abs.1 Nr. 2 BayVwVfG.

Rechtsgrundlage für diesen Bescheid bildet § 16 Abs. 1 BlmSchG.

Die Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG, wenn diese Änderung wesentlich ist. Eine wesentliche Änderung liegt dann vor, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, und diese für die Prüfung § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich seien können oder die Änderung oder Erweiterung des Betriebs

einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Dies ist vorliegend der Fall. Das Blockheizkraftwerk der geplanten Kraft-Wärme Kopplungsanlage hat eine Feuerungswärmeleistung von 4474 kW. Damit überschreitet dieser Verbrennungsmotor für sich genommen die Leistungsgröße der Nummer 1.2.2.2 des 1. Anhangs der 4. BlmSchV. Somit ist die Änderung der Anlage nach § 16 Abs.1 Satz 1 BlmSchG genehmigungsbedürftig.

Im § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird die Möglichkeit aufgezeigt, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu unterlassen, wenn der Antragsteller dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Der Antragsteller hat im Punkt 5 der Antragsunterlagen aufgeführt, warum seiner Ansicht nach das vereinfachte Verfahren (d.h. ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) anzuwenden sei. Dies kann als Antrag nach § 16 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gewertet werden. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten, hierbei folgt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller: Die verarbeitende Menge verändert sich nicht, es ergeben sich auch keine Änderungen im An- und Abfahrtsverkehr. Auch mit erhöhtem Lärm ist nicht zu rechnen. Das Blockheizkraftwerk an sich wäre im vereinfachten Verfahren zu genehmigen gewesen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft sind allenfalls zu einfachen nachteiligen Auswirkungen.

Gemäß § 6 Abs.1 Nr. 1 BlmSchG sind insbesondere die Pflichten aus § 5 Abs. 1 BlmSchG Teil des Prüfumfangs im Rahmen der Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht her-vorgerufen werden können (Nr. 1);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Nr. 2);
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften (Nr. 3);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG (siehe zuvor) oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BlmSchG).

Die Verbindung der Genehmigung mit Auflagen war nach pflichtgemäßem Ermessen gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG erforderlich, um zu gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist.

Aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG ist die Baugenehmigung nach Art. 55 und 68 BayBO von der Genehmigung erfasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5 und 6 des KG. Die Kostenhöhe bemisst sich nach den Tarifstellen 8.II.0/1.1.1.2; 8.II.0/1.3.1, 8.II.0/1.3.2 und 2.I.1/1.24.1.1.1 des Kostenverzeichnisses. Die Investitionskosten wurden mit 3.520.000 € angegeben und werden als plausibel betrachtet.

Tar	ifn	ıım	mer	R	Ш	۸/	I 1	1	2

Gesamtsumme

Grundgebühr Zzgl. 4 ‰ der 2,5 Mio. € übersteigenden Kosten	15.750,00 € 4.080,00 €
Summe	19.830,00 €
Tarifnummer 8.II.0/1.3.1. Baugenehmigung im Bebauungsplan Befreiungen vom Bebauungsplan Summe Baugenehmigung Davon 75%	3.270,12 € 150,00 € 3.420,12 € 2.565,09 €
Tarifnummer 8.II.0/1.3.2 Prüfung fachkundige Stelle Wasserrecht Fachliche Stellungnahme umwelttechnisches Persona	1.500,00 € 250,00 €

Rechtsbehelfsbelehrung:

24.145,09 €

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Richter